

Verein Altersheim Riggisberg

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name/Sitz	3
Artikel 2	Zweck	3
Artikel 3	Ziel	3
Artikel 4	Mitgliedschaft	3
Artikel 5	Austritt	3
Artikel 6	Organe des Vereins/Organisation	4
Artikel 7	Die Vereinsversammlung	4
Artikel 8	Zuständigkeiten der Vereinsversammlung	4
Artikel 9	Vorstand	5
Artikel 10	Die Revisionsstelle	5
Artikel 11	Finanzielles und Rechnungsführung	5
Artikel 12	Rechnungslegung	5
Artikel 13	Reglemente	6
Artikel 14	Entschädigungen	6
Artikel 15	Schlussbestimmungen	6

*Altersheim Riggishof
Längenbergstrasse 30
3132 Riggisberg*

*Tel: 031 809 17 22
Fax: 031 809 36 28
info@altersheim-riggishof.ch
www.altersheim-riggishof.ch*

Artikel 1 Name/Sitz

Unter dem Namen Verein Altersheim Riggisberg besteht gemäss Art. 60ff ZGB ein gemeinnütziger Verein, welcher ausser der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten verfolgt. Sein Sitz befindet sich in 3132 Riggisberg, Längenbergstrasse 30.

Artikel 2 Zweck

Der ‚Verein Altersheim Riggisberg‘ betreibt in Erfüllung öffentlicher Aufgaben das vom Kanton Bern durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligte Altersheim. Er hat zu diesem Zweck mit der Sitzgemeinde, der Einwohnergemeinde Riggisberg, einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Verein unterstützt damit die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden des Amtsbezirks Seftigen) in ihren Aufgaben im Bereich der institutionellen Altersbetreuung.

Artikel 3 Ziel

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, betagten Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation, die Möglichkeit einer Aufnahme zu bieten. Die Modalitäten einer Aufnahme sind im Leitbild des Altersheims Riggishof geregelt.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können politische Gemeinden und Kirchgemeinden sein. Es können auch weitere juristische und natürliche Personen Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Vereinsmitglied, den jeweiligen Jahresbeitrag nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 5 Austritt

Jeweils auf Ende eines Kalenderjahres ist ein Austritt durch eine schriftliche Erklärung möglich. Besondere Austrittsgründe während des Jahres können vom Vorstand genehmigt werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages und nach erfolgter Mahnung kann der Vereinsvorstand ein Mitglied ausschliessen. Die Vereinsversammlung kann aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied ausschliessen.

Artikel 6 Organe des Vereins/Organisation

Vereinsversammlung, Vereinsvorstand, Revisionsstelle

Artikel 7 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen entsenden eine Vertretung an die Versammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Semester statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich 30 Tage vor der Versammlung mit dem Versand der Traktandenliste. Es können nur über die traktandierten Geschäfte Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme des Beschlusses zur Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Änderungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins benötigen eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das allen Vereinsmitgliedern nach der Vereinsversammlung zugestellt wird.

Artikel 8 Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

1. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vereins
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Wahl des Vorstandes
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Erwerb von Mitgliedschaft oder Zusammenschluss mit Institutionen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen
10. Revision der Vereinsstatuten
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Alle Beschlüsse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften oder juristische Personen können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Er wird von der Vereinsversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neue Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte den Richtlinien des ‚Schweizerischen Heimverbandes CURAVIVA‘ entsprechen.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu Zweien.

Artikel 10 Die Revisionsstelle

Die Amtsdauer der von der Vereinsversammlung gewählten Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Vereinsversammlung darf die Jahresrechnung nur abnehmen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 11 Finanzielles und Rechnungsführung

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt neben der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten. Er finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Mitteln:

1. Heimplatztaxen
2. Jährliche Mitgliederbeiträge
3. Spenden
4. Schenkungen, Legate
5. Vermögensertrag
6. Sonstige Erträge

Artikel 12 Rechnungslegung

Ein eventuelles Vermögen ist zweckmässig anzulegen und durch die Heimleitung des Altersheims Riggishof unter Aufsicht des Vorstandes zu verwalten. Es ist ausschliesslich für die Zwecke des Altersheims zu verwenden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist

anschliessend der Revisionsstelle vorzulegen und der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 13 Reglemente

Der Vereinsvorstand erlässt über die Einzelheiten der Organisation, der Verwaltung sowie die Geschäftsführung des Altersheims die nötigen Reglemente. Er ist zudem berechtigt, Ausschüsse oder ständige und nichtständige Kommissionen einzusetzen und deren Aufgaben festzulegen. Die Reglemente des Vereinsvorstandes können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Vereinsvorstand geändert werden. Der Vereinsvorstand ist ferner berechtigt, einzelne Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zu übertragen. Er behält aber in jedem Falle die Endverantwortung.

Artikel 14 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Präsident hat Anspruch auf eine fixe jährliche Entschädigung. Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenersatz. Fixum, Sitzungsgelder und Spesen werden gemäss dem ‚Reglement über die Entschädigungen‘ des Vereins vergütet.

Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, werden ebenfalls nach diesem Reglement entschädigt. Zusätzlich erbrachte, arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall separat entschädigt. Über die Höhe sämtlicher Entschädigungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite, juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Andernfalls ist es einem gleichen oder ähnlichen Zweck zuzuführen. Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 15. April 2009 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Verein Altersheim Riggisberg

Der Präsident



Christian Raaflaub

Die Sekretärin



Marianne Arn